

Liebe Klienten

Liebe Geschäftsfreunde

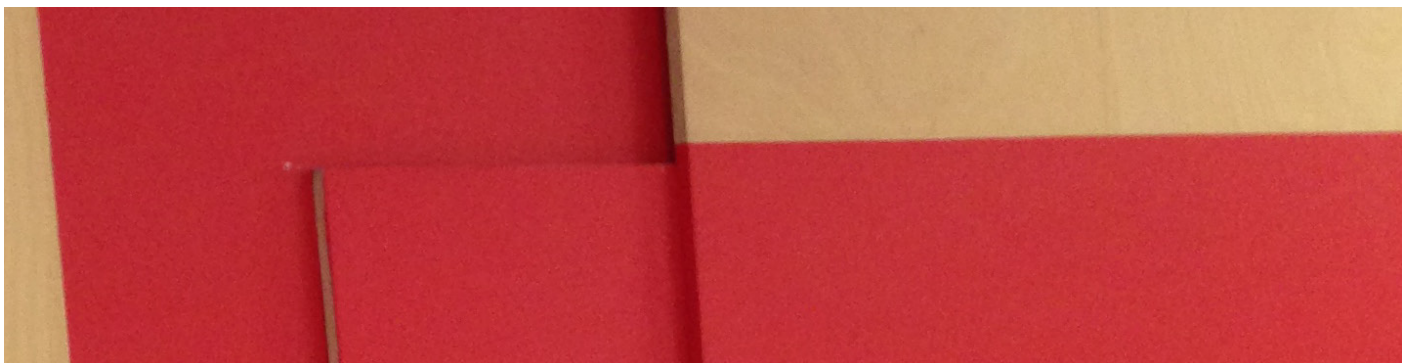
Die steigende Lebenserwartung zeitigt im hohen Alter zunehmend Defizite in kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten; Persönlichkeitsveränderungen führen nicht selten zu Pflegebedürftigkeit und / oder Urteilsunfähigkeit. Die Beschäftigung mit dem Verlust des Denkvermögens, Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen, Organspende, aber auch der vorausschauenden Planung führen in unserer Kanzlei zu einem Anstieg der Beratungsnachfrage in höchstpersönlichen Anliegen.

Zur Kundeninformation haben wir daher das „neue“ Erwachsenenschutzrecht und dessen Praxis erläutert in:

[www.erwachsenenschutz.ch](http://www.erwachsenenschutz.ch)

Das per 01.01.2013 in Kraft getretene neue Erwachsenenschutzrecht fördert mit den Normen zur eigenen Vorsorge das Selbstbestimmungsrecht. Hervorzuheben sind dabei die neuen Rechtsinstitute des Vorsorgeauftrags und der Patientenverfügung. Die gesetzlichen Massnahmen betreffen urteilsunfähige Personen und sind geprägt durch mehr Familiensolidarität bzw. Stärkung des Schutzes von Personen in Wohn-, Alters- und Pflegeheimen.

Bei den behördlichen Massnahmen sind die verschiedenen Beistandschaften und die fürsorgerische Unterbringung normiert. Im Gegensatz zum früheren Vormundschaftsrecht lässt sich individueller, verhältnismässiger und sozialverträglicher bzw. respektvoller in die persönliche Sphäre der schutzbedürftigen Person eingreifen. – Heute erfolgen diese Eingriffe anstelle der früher kommunal organisierten Miliz- und Laienbehörden durch regional organisierte, interdisziplinär zusammengesetzte Erwachsenenschutzbehörden (KESB).



Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Bürgi Nägeli Rechtsanwälte

Das Leistungsspektrum unserer überregional tätigen Anwaltskanzlei umfasst die multidisziplinäre Beratung und Vertretung von Unternehmen und Privatpersonen.